



Satzungen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, insbesondere Absatz 1 Nrn. 5 und 6, sowie § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 1, 2, 8, 11 bis 13 und 20 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der Feuerwehrverordnung vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) ¹ Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. ² Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Bendestorf, Harmstorf, Jesteburg und Lüllau. ³ Ihnen obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung.

(2) Die Ortsfeuerwehren Bendestorf und Jesteburg sind Stützpunkfeuerwehren, die Ortsfeuerwehren Harmstorf und Lüllau sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹ Die Freiwillige Feuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten von der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister als Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr geleitet. ² Diese Führungskräfte sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Aufgabenwahrnehmung ist die Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten, wenn diese von der Samtgemeinde erlassen ist.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) ¹ Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten von der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister als Führungskräfte der Ortsfeuerwehr geleitet. ² Diese Führungskräfte sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) ¹ Die Leitung der Ortsfeuerwehr bestellt Angehörige der Einsatzabteilung für die entsprechend der Gliederung der Ortsfeuerwehr erforderlichen Funktionen als Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten für die Dauer von bis zu sechs Jahren. ² Diese Führungskräfte sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.

(2) ¹ Die Leitung der Ortsfeuerwehr kann die Bestellung von Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen. ² Der betroffenen Person und den Angehörigen der jeweiligen Einheit ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen schriftlich zu unterrichten.

§ 5 **Gemeindekommando**

(1) ¹ Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister insbesondere bei der

1. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
2. Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten sowie technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
3. Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie Plänen für die Löschwasserversorgung und deren laufende Ergänzung,
4. Mitwirkung zur Sicherstellung der Funkversorgung innerhalb von Gebäuden, von denen eine erhöhte Brandgefahr oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgeht,
5. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Beratung bei ihrer Entsendung zu Lehrgängen,
6. Planung und Durchführung von Übungen,
7. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
8. Mitwirkung zur Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung und
9. Erstellung eines Haushaltsvorschlages für das Produkt „Brandschutz“;

es kann hierzu Beschlüsse fassen. ² Es berät und beschließt auch über die Benennung von Mitgliedern des Gemeindekommandos, denen ein Dienstgrad verliehen werden soll.

(2) ¹ Das Gemeindekommando besteht aus

1. den in den §§ 2 und 3 genannten Personen als Führungskräfte des Gemeindekommandos sowie
2. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeindeschriftwartin oder dem Gemeindeschriftwart und der oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzende des Gemeindekommandos.

² Die Beisitzenden des Gemeindekommandos werden aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren benannt und von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(3) ¹ Für die Wahrnehmung von anderen Funktionen können weitere Beisitzende des Gemeindekommandos benannt und bestellt werden. ² Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹ Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ² Diese haben beratende Stimme.

(5) ¹ Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch eingeladen. ² Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen abgekürzt werden. ³ Das Gemeindekommando ist einzuladen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangt.

(6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) ¹ Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen gefasst. ² Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³ Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ⁴ Es wird offen abgestimmt. ⁵ Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied dies verlangt, schriftlich abgestimmt.

(8) ¹ Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Bestellung von Beisitzenden des Gemeindekommandos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen. ² Der betroffenen Person und dem Gemeindekommando ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) ¹ Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der verfassenden Person zu bestätigen ist. ² Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) ¹ Das Ortskommando unterstützt die Leitung der Ortsfeuerwehr bei allen Aufgaben, für die nicht das Gemeindekommando zuständig ist; es kann hierzu Beschlüsse fassen. ² Es berät und beschließt auch über

1. die Aufnahme von Mitgliedern, ihre Übernahme in eine andere Abteilung sowie ihre Entlassung oder ihren Ausschluss,

2. die Benennung von Angehörigen der Einsatzabteilung, denen ein Dienstgrad verliehen werden soll, und
3. sonstige Angelegenheiten.

(2) ¹ Das Ortskommando besteht aus

1. den in § 3 genannten Personen als Führungskräfte des Ortskommandos sowie
2. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten und den Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten als Beisitzende des Ortskommandos.

² Die Beisitzenden des Ortskommandos mit Ausnahme von Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten werden von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und von der Leitung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt.

(3) ¹ Für die Wahrnehmung von anderen Funktionen können weitere Beisitzende des Ortskommandos von der Leitung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt werden. ² Sie können hierfür von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen werden.

(4) ¹ § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. ² Das Ortskommando ist einzuladen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangt. ³ Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) § 5 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

(6) ¹ § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. ² Eine weitere Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zu übersenden.

§ 7

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die in den §§ 2 und 3 genannten Personen, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ² Sie nimmt den Jahresbericht (Tätigkeitsbericht) sowie den Bericht über die Dienstbeteiligung entgegen und beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. ³ Außerdem stimmt sie über Vorschläge zur Bestellung von Beisitzenden des Ortskommandos ab.

(2) ¹ Zur Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr wird von der Leitung der Ortsfeuerwehr bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eingeladen. ² Hierzu ist einzuladen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. ³ Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ortsüblich bekanntzugeben.

(3) ¹ Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ² Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung mit Ausnahme von Personen, die der Einsatzabteilung einer anderen Freiwilligen Feuerwehr angehören und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen (Doppelmitglieder). ³ Doppelmitglieder und andere Mitglieder der Ortsfeuerwehr haben beratende Stimme.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr mit derselben Tagesordnung einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; auf diese Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) ¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ² Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³ Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ⁴ Es wird offen abgestimmt. ⁵ Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, schriftlich abgestimmt. ⁵ Abstimmungen über Vorschläge erfolgen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4.

(6) ¹ § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. ² Eine weitere Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zu übersenden.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen für Berufungen und Bestellungen

(1) ¹ Über Vorschläge zur Berufung der Führungskräfte nach den Absätzen 2 und 3 für die Dauer von jeweils sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis wird schriftlich abgestimmt. ² Das Ernennungsverfahren führt die Samtgemeinde durch.

(2) ¹ Abstimmungen über Vorschläge zur Berufung der Führungskräfte nach § 2 werden in einer Versammlung abgehalten, zu der die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister nach Aufforderung durch die Samtgemeinde die Führungskräfte nach § 3 einlädt. ² Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. ³ Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erhält. ⁴ Wird diese Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht erreicht, können am selben Tag weitere Abstimmungen erfolgen.

(3) ¹ Abstimmungen über Vorschläge zur Berufung der Führungskräfte nach § 3 werden in einer Versammlung abgehalten, zu der die Leitung der Ortsfeuerwehr die Angehörigen der Einsatzabteilung mit Ausnahme der Doppelmitglieder einlädt. ² Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. ³ Doppelmitglieder, andere Mitglieder der Ortsfeuerwehr und sonstige Personen können als Gäste teilnehmen. ⁴ Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. ⁵ Bei Stimmengleichheit findet eine Stichabstimmung statt. ⁶ Bleibt eine Abstimmung ergebnislos, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, können am selben Tag weitere Abstimmungen erfolgen.

(4) ¹ Abstimmungen über Vorschläge zur Bestellung von Beisitzenden des Ortskommandos werden in einer Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr abgehalten. ² Es wird grundsätzlich schriftlich abgestimmt. ³ Bewirbt sich nur ein Mitglied, kann, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt werden. ⁴ Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. ⁵ Wird diese Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung

statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben werden. ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Einsatzabteilung

(1) ¹ Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr sein. ² Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen. ³ Der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr können auch Doppelmitglieder angehören.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Einsatzgebiet der Wohnsitz liegt (zuständige Ortsfeuerwehr); bei Doppelmitgliedern ist die Ortsfeuerwehr zuständig, wo sie für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen.

(3) ¹ Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando. ² Vor der Bekanntgabe des Beschlusses ist die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. ³ Die Samtgemeinde kann auf eigene Kosten ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der betreffenden Person anfordern.

(4) ¹ Eine Aufnahme erfolgt regelmäßig für ein Jahr auf Probe. ² Nach erfolgreicher Teilnahme am Ausbildungsdienst und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit. ³ Die Probezeit kann abgekürzt werden, wenn Voraussetzungen hierfür vorliegen. ⁴ Bei einer endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“; bei Doppelmitgliedern kann von der Abgabe dieser Erklärung abgesehen werden.

(5) ¹ Die Leitung der Ortsfeuerwehr kann Angehörige der Altersabteilung, die die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, in der Einsatzabteilung an Übungsdiensten teilnehmen lassen. ² Diese Angehörigen dürfen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie regelmäßig an Übungsdiensten teilnehmen.

(6) ¹ Von der Verpflichtung zur Zugehörigkeit zur zuständigen Ortsfeuerwehr können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. ² Sie bedürfen der Zustimmung der betroffenen Leitungen der Ortsfeuerwehren und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

(7) ¹ Von der Verpflichtung zur Einwohnerschaft in der Samtgemeinde können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Wohnsitz nicht oder nicht wesentlich weiter vom Feuerwehrhaus entfernt liegt als bei den übrigen Angehörigen der Einsatzabteilung der betreffenden Ortsfeuerwehr. ² Sie bedürfen der Zustimmung der betroffenen Leitung der Ortsfeuerwehr und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

§ 10 Altersabteilung

(1) Ortsfeuerwehren richten Altersabteilungen ein.

(2) ¹ Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung ihrer Ortsfeuerwehr zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. ² Sie können auf ihren Antrag und durch Beschluss des Ortskommandos auch übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. ³ Angehörige der Altersabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen außerhalb des Einsatz- und Übungsdienstes Aufgaben wahrnehmen.

§ 11 Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Ortsfeuerwehren können Kinder- und Jugendfeuerwehren einrichten.

(2) ¹ Wenn eine Kinderfeuerwehr eingerichtet ist, können Kinder, die das sechste Lebensjahr, aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben, Mitglied sein. ² Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

(3) ¹ Wenn eine Jugendfeuerwehr eingerichtet ist, können Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben, Mitglied sein. ² Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

(4) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando auf Antrag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

(5) Näheres kann eine Kinder- und Jugendfeuerwehrrordnung bestimmen, wenn diese von der Samtgemeinde erlassen ist.

§ 12 Musikabteilung

(1) Ortsfeuerwehren können Musikabteilungen einrichten.

(2) ¹ Wenn eine Musikabteilung eingerichtet ist, ist die Zugehörigkeit zu dieser Abteilung nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. ² Mitglieder der Musikabteilung müssen keinen Einsatzdienst leisten. ³ Sie müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. ⁴ Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(3) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando.

§ 13

Unterstützungsabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können Unterstützungsabteilungen einrichten.
- (2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando.

§ 14

Ehrenabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können Ehrenabteilungen einrichten.
- (2) ¹ Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sowie anderen Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, kann auf Antrag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters und nach befürwortendem Beschluss der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch die Samtgemeinde die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. ² Dadurch begründet sich die Zugehörigkeit zur Ehrenabteilung dieser Ortsfeuerwehr.

§ 15

Fördernde Mitglieder

- (1) Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen.
- (2) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten

- (1) ¹ Angehörige der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ² Sie haben die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen. ³ Wenn sie aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst verhindert sind, können sie auf ihren Antrag durch die Leitung der Ortsfeuerwehr befristet beurlaubt werden. ⁴ Während der Dauer der Beurlaubung ruhen ihre Rechte und Pflichten in der Einsatzabteilung.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können jederzeit einen Widerruf ihrer Berufung oder Bestellung beantragen.
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Ausbildungs- und Übungsdienst sowie an den sonstigen Veranstaltungen teilnehmen und die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten befolgen.
- (4) ¹ Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Geräte pfleglich und schonend zu behandeln; bei deren vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann die Samtgemeinde Schadensersatz in Geld verlangen. ² Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) ¹ Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind während des Dienstes nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert; sie sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ zu beachten. ² Tritt beim Dienst ein Unfall ein, ist dies unverzüglich der Samtgemeinde über die Ortsfeuerwehr schriftlich oder elektronisch anzuzeigen; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar hierauf zurückzuführen sind, und bei Schäden an privatem Eigentum, die währenddessen entstanden sind.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur an Angehörige der Einsatzabteilung verliehen werden.

(2) ¹ Die Verleihung eines Dienstgrades erfolgt bei Beschlüssen des Gemeindefeuerwehrrats auf Antrag der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, bei Beschlüssen des Ortsfeuerwehrrats auf Antrag der Leitung der Ortsfeuerwehr nach Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Das Ernennungsverfahren führt die Samtgemeinde durch. ² Die Verleihung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister vollzogen.

(3) Dienstgrade sind zu belassen, wenn eine Berufung oder Bestellung widerrufen wird.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹ Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch Tod durch

1. Austritt,
2. Entlassung,
3. Ausschluss,
4. rechtskräftiges Urteil, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde, oder
5. Auflösung einer Abteilung einer Ortsfeuerwehr oder einer Ortsfeuerwehr bei deren Zugehörigkeit.

² Bei einer Auflösung nach Satz 1 Nr. 5 sollen betroffene Personen auf ihren Antrag in eine andere Ortsfeuerwehr übernommen werden.

(2) ¹ Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. ² Er ist gegenüber der Leitung der Ortsfeuerwehr schriftlich, elektronisch oder mündlich zu erklären; eine mündliche Austrittserklärung ist zu protokollieren.

(3) ¹ Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht geeignet sind; sie können in eine andere Abteilung übernommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. ² Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet durch Entlassung nach Aufgabe des Wohnsitzes im Einsatzgebiet der Ortsfeuerwehr, wenn keine Ausnahme nach § 9 Abs. 6 oder 7 zugelassen wurde; bei Doppelmitgliedern gilt dies, wenn sie nicht mehr regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

(4) ¹ Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres oder nach Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde. ² Kinder sind aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn keine Übernahme in eine Jugendfeuerwehr erfolgt.

(5) ¹ Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde. ² Jugendliche sind aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn keine Übernahme in eine Einsatzabteilung erfolgt.

(6) ¹ Mitglieder können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sie

1. wiederholt die Pflicht zur Teilnahme am Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst verletzen,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgen,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich stören,
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt wurden oder
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen geben, dass sie die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennen.

(7) ¹ Bei einem Entlassungs- oder Ausschlussverfahren ist der betroffenen Person und dem Gemeindeführer rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ² Das Verwaltungsverfahren führt die Samtgemeinde durch.

(8) Mitglieder können, wenn gegen sie ein Entlassungs- oder Ausschlussverfahren eingeleitet ist, von der Leitung der Ortsfeuerwehr bis zum Abschluss dieses Verfahrens vom Dienst suspendiert werden.

(9) Ein Austritt aus der Einsatzabteilung ist der Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister schriftlich oder elektronisch anzuzeigen; dies gilt bei einer Übernahme in eine andere Abteilung entsprechend.

(10) ¹ Beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr sind Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände innerhalb einer Woche bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ² Sie bestätigt die Rückgabe und bescheinigt die Dauer der Mitgliedschaft sowie den zuletzt innegehabten Dienstgrad.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Ersatz in Geld bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Feuerwehrsatzung vom 23. Juli 2015 außer Kraft.

Jesteburg, den 23. Juni 2016

Höper
Samtgemeindebürgermeister